

Heffingen, den 27. Mai 2015

Mitteilung an alle Mitglieder des SYFEL

- Betr.:** - Rundschreiben des Innenministers an die Bürgermeister (24.4.2015)
- Rundschreiben des Generalvikars an die Pfarrer und Präs. der Kirchenfabriken (20.5.2015)

In dem ersten Rundschreiben fordert Innenminister Dan Kersch die Bürgermeister auf, so schnell als möglich Gespräche mit den Kirchenfabriken aufzunehmen, um v.a. über den zukünftigen Verbleib der Kirchen/Kapellen, anderer Liegenschaften (deren Verwaltung bislang den Kirchenfabriken oblag) und der Pfarrhäuser, zu entscheiden.

In dem zweiten Rundschreiben versucht Generalvikar Léon Wagener die Empfehlungen des Innenministers aus Sicht des Erzbistums zu erläutern, und rät den Mitgliedern der Kirchenfabriken ebenfalls zu den vom Innenminister angeregten Verhandlungen mit den Gemeinden.

Die Position des SYFEL ist klar und eindeutig:

Das Syndikat empfiehlt allen Mitglieder, Gespräche mit den Gemeinden abzulehnen, die zum Ziel haben, die Kirchengebäude etc. entweder dem sog. „Fonds“ oder der Gemeinde zuzuteilen, oder aber über eine Entwidmung (=désaffectation) oder einseitige Umnutzung zu verhandeln. (Cf. SYFEL Empfehlungen vom März 2015)

Begründung:

- 1) Die unterschriebene Konvention vom 26. Januar 2015 hat keine juristische Grundlage, da die beiden Unterzeichneten keine Organismen (Kirchenfabriken oder Gemeinden), die eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, verpflichten können.
- 2) Die juristische Lage betreffend die Eigentumsrechte über die Kirchengebäude etc. muss unbedingt geklärt werden, bevor über ein weiteres Vorgehen und den Verbleib besagter Immobilien entschieden wird.
- 3) Das Syndikat überprüft zurzeit alle juristischen Möglichkeiten, um die vom Innenminister und vom Erzbischof unterzeichnete Konvention vor den zuständigen Instanzen anzufechten.

Anhang 1: **Musterbrief** einer Antwort an die Gemeindeverwaltung, falls diese zu Verhandlungen einlädt. Selbstverständlich kann/soll der vorliegende Text den lokalen Gegebenheiten angepasst werden. Es geht nicht darum, bestehende gute Verhältnisse mit der Gemeindeverwaltung zu trüben.

XXX, den T.M.2015

Sehr geehrte/er Frau/ Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Schöffen,

Aufgrund Ihrer Terminanfrage an den Kirchenrat von XXX, bedauern wir Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir nicht in der Lage sind, Ihrer Einladung zu Verhandlungen nachzukommen, bei denen es schließlich um eine eventuelle Entwidmung bzw. Zweckentfremdung unserer Kirche/n geht, die nach wie vor noch von der Pfarrei benutzt wird/werden.

Des Weiteren haben die Kirchenfabriken, durch ihr Syndikat SYFEL, mehrmals betont, dass die uns betreffende Konvention, welche vom Innenminister und dem Erzbischof unterzeichnet wurden, keine legale Basis hat. Da sowohl die Kirchenfabrik als auch die Gemeinde beide ihre eigenen Rechtspersönlichkeiten haben, können die Unterzeichneten der Konvention, weder die eine noch die andere verpflichten.

Bis diese juristischen Ungereimtheiten geklärt wurden, werden wir selbstverständlich unseren bisherigen Pflichten als Kirchenräte nachkommen und hoffen auf Ihr Verständnis für unsere Lage, denn auch die Ihrige ist sicherlich nicht einfach.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Kirchenrat /Die Kirchmeisterstube

März 2015

**Empfehlungen an die Kirchenräte hinsichtlich
der neuen Konvention betreffend die
„Neuorganisation der Kirchenfabriken“¹**

- 1) Der Kirchenrat ergreift keinesfalls die Initiative, die Verhandlungen aufzunehmen zwischen Kirchenfabrik und ziviler Gemeinde bezüglich der Identifizierung derjenigen Kirchengebäude, welche dem katholischen Kultus zugewiesen werden sollen. Bis zu einer gegenteiligen Entscheidung BLEIBEN alle Kirchen und Kapellen „affectées au culte catholique“.**
- 2) Wenn die (Zivil-)Gemeinde entsprechende Verhandlungen führen will, ist der Kirchenrat seitens seiner Statuten nicht befugt, Gespräche in diesem Sinne zu führen, da es ihm ausschließlich obliegt, für den Erhalt und den Unterhalt der Kirchen zu sorgen (Art. 1, Dekret 1809) und nicht für deren „Veräußerung“.**
- 3) Die Kirchenräte werden ersucht, ihre jährliche Defizitbegleichung insbesondere der des ordentlichen Budgets, aber auch der des außergewöhnlichen Budgets durch die Gemeinden soweit als irgendwie möglich zu vermeiden und aus den eigenen Reserven, sofern ausreichend vorhanden, zu decken.**
- 4) Des Weiteren wird den Kirchenräten geraten, weiterhin die bisherige gute und kollegiale Zusammenarbeit mit den Gemeindeverwaltungen aufrecht zu halten und zu pflegen und Probleme GEMEINSAM zu lösen, sofern nicht eine Entwidmung und Profanierung der sakralen Gebäude einseitig erzwungen werden soll.**
- 5) Denjenigen Kirchenräten, die seit längerem mehrere vakante Posten aufweisen, wird nahegelegt diese Posten gemäß den im Dekret vorgesehenen Bedingungen schnellstmöglich neu zu besetzen und die Verwaltung der ihnen anvertrauten Güter und Stiftungen wahrzunehmen.**

¹ Es handelt sich bei den folgenden 10 Punkten ausschließlich um **Empfehlungen**. Jede Kirchenfabrik ist selbstverständlich autonom in ihren Entscheidungen und kann weder vom SYFEL, noch vom Innenministerium, noch vom erzbischöflichen Ordinariat, noch durch die besagte Konvention zu etwas gezwungen werden, was ihren Statuten (Dekret von 1809) widerspricht.

- 6) Sollte die Buchführung seit mehreren Jahren nicht mehr gewährleistet worden sein, wird den betreffenden Kirchenräten auch hier wärmstens empfohlen, diese so schnell als möglich nachzuholen.
- 7) Um den ungeheuer großen kulturellen und kunsthistorisch wertvollen Gütern gerecht zu werden und sie vor ihrer Zerstörung zu bewahren, werden die Kirchenräte aufgefordert (bestenfalls gemeinsam mit dem Gemeinderat), beim Kulturministerium einen Antrag zu stellen, die denkmalwürdigen Kirchen und Kapellen UND das kunsthistorisch wertvolle Mobiliar unter Denkmalschutz stellen zu lassen. (N.B. Bisläng sind NUR 82 Kirchen in Luxemburg ganz oder teilweise denkmalgeschützt.) (Vademecum: cf. Anhang 1)
- 8) Einhergehend mit der Beantragung des Denkmalschutzes für das sakrale Gebäude und das Mobiliar wird an die Kirchenräte appelliert, ein Inventar aller sakralen Kunstgegenstände (Paramente, *vasa sacra et non sacra*, Statuen etc.) anzufertigen, um diese vor dem Vergessen und einem etwaigem Verschwinden zu bewahren.
- 9) Um einem etwaigen „Verbot“ der finanziellen Unterstützung der Gemeindeverwaltung an die jetzigen oder zukünftigen Kirchenfabriken vorzubeugen, wird den Pfarrgemeinden angeraten eine „Gesellschaft ohne Gewinnzweck“ (= Asbl) zu gründen mit dem Hauptgegenstand: *„Für die Erhaltung, Restaurierung, Ausgestaltung sowie die Nutzung der Kirche als Gotteshaus, als Mittelpunkt der Ortschaft, als Ort der Begegnung und als baugeschichtliches, historisches und kulturelles Denkmal zu sorgen.“* Ein weiterer Gegenstand kann durchaus auch in der *„finanziellen Unterstützung der Aktivitäten der Pfarrei“* bestehen. (Vademecum: cf. Anhang 2)
- 10) Den Kirchenräten wird ebenfalls vorgeschlagen, den Mitgliedern der Pfarrgemeinde eingehend zu verdeutlichen, dass es schließlich und endlich um die Zukunft ihrer Kirchen/Kapellen geht, die sie aus religiösen, kunsthistorischen, kulturellen Gründen schätzen und dass jetzt auch ein intensives Engagement notwendig ist, diesen Gebäuden im Sinne ihrer Geschichte, Würde und der Ehrerbietung, die einem sakralen Raum zukommt, mehr Leben einzuhauchen und auch dadurch die Weitergabe des Glaubens sichern zu können.

Bei allen aufkommenden Problemen und Fragen können sich die Kirchenräte vertrauensvoll an das SYFEL wenden.